

Ortsgemeinde Wincheringen

Bebauungsplan „Gerstengarten“

Stellungnahmen / Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 06.07.2023 bis einschließlich 07.08.2023

sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

und der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB) vom 10.07.2023 bis einschließlich **10.08.2023**

Beteiligt wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Rückmeldung
1.	Amprion GmbH, Dortmund	11.07.2023
2.	Creos Deutschland GmbH	10.07.2023
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung, Mayen	25.07.2023
4.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Trier	02.08.2023 – keine Bedenken
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz	
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Trier	20.07.2023
7.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Erdgeschichte, Koblenz	10.07.2023 – keine Bedenken
8.	Kreisverwaltung Trier-Saarburg	
9.	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	07.08.2023

10.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Trier	10.07.2023
11.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier	24.07.2023
12.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Trier	
13.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier	19.07.2023
14.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	13.07.2023 – keine Bedenken
15.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanung, Koblenz	
16.	Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell, Fachbereich 5 Beiträge	
17.	Verbandsgemeindewerke Saarburg-Kell, Fachbereich 5 VG-Werke	
18.	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Trier	
19.	Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier	13.07.2023

Folgende Stellungnahmen / Anregungen von Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange liegen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vor:

01	Amprion GmbH	Kommentierung	
„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		Zur Kenntnis genommen. Weitere Unternehmen wurden beteiligt.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

02	Creos	Kommentierung	
„...die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt: <ul style="list-style-type: none"> • Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) • Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) • Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach) • Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) • Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“		Zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

03 Deutsche Telekom		Kommentierung	
<p>„...wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“</p>		<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

06 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Trier		Kommentierung	
<p>„...in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>		<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits Bestandteil der Hinweise in den Textfestsetzungen. Die GDKE Koblenz und Mainz wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.</p>	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

09 Landesamt für Geologie und Bergbau		Kommentierung	
<p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Gerstengarten" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Boden und Baugrund - allgemein:</p>		<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html."</p>	<p>Die Hinweise in den Textfestsetzungen werden redaktionell ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise in den Textfestsetzungen werden redaktionell ergänzt</p>		
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise in den Textfestsetzungen werden redaktionell ergänzt.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

10	Landesbetrieb Mobilität	Kommentierung
	<p>„...in der Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bauverbotszone nach § 22 Abs. 1 LStrG ist einzuhalten. 2. Die Erschließung hat ausschließlich innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen zu erfolgen. <p>Sonstige Anmerkungen:</p> <p>Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesamteltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf in keinsten Weise beeinträchtigt werden. Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere</p>	<p>Die Bauverbotszone ist bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt über die Stichstraße, die von der Moselstraße Richtung Norden führt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise in den Textfestsetzungen werden redaktionell ergänzt.</p>

<p>sind in eigener Verantwortung durch die Gemeinde bzw. die Bauherren bzw. deren Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Baugrund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind von der Gemeinde bzw. den Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu deren Lasten.</p> <p>Die Gemeinde hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung zu erbringen. Es ist somit sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger der Landesstraße von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutzes freigestellt wird.“</p>		<p>Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass im südlichen Bereich die Orientierungswerte der DIN 18005 und teilweise auch die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Hieraus werden passive Schallschutzmaßnahme erforderlich. Hierzu ergeben sich Textfestsetzungen unter 1.7.</p>	
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise in den Textfestsetzungen werden redaktionell ergänzt.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

11	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Kommentierung	
<p>„...gegen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Gerstengarten“ werden folgende Anmerkungen vorgebracht:</p> <p>In der Ortsgemeinde Wincheringen, Ortsteil Bilzingen sollen 0,35 ha Wohnbaufläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Direkt gegenüber liegt die Hofstelle eines landwirtschaftlichen Betriebes mit genehmigter Tierhaltung, die jederzeit wiederaufgenommen werden kann. Von dem Betrieb gehen Emissionen aus, wodurch es zu Konflikte mit den zukünftigen Bewohnen des Wohngebietes kommen kann.</p> <p>Es sollte in den Hinweisen und Empfehlungen der Festsetzungen zum Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes und der angrenzenden Flächen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen kommt. Die Emissionen sind hinzunehmen und den Landwirten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen.“</p>		<p>Die Tierhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde bereits vor einiger Zeit aufgegeben. Grundsätzlich geht der Plangeber davon aus, dass das Wohnen im ländlichen Bereich mit anderen, typischen Nutzungen, wie der Landwirtschaft einhergeht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Hinweise in den Textfestsetzungen werden entsprechend ergänzt.</p>	
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise in den Textfestsetzungen werden redaktionell ergänzt.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

13	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Kommentierung	
<p>„...gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft keine Bedenken.</p>		<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.“		Die Verbandsgemeindewerke wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.	
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

19	ART	Kommentierung
	<p>„...mit Ihrer Mail vom 07.07.2023 geben Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum oben genannten Bebauungsplan. Hiermit möchten wir Sie über die notwendigen Voraussetzungen für eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet des A.R.T. informieren und bitten, diese bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Grundlage für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist die Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und den Landkreisen Trier-Saarburg, Berncastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 17.12.2015 in der jeweils aktuellen Fassung. Hierin ist unter anderem auch die ordnungsgemäße Bereitstellung von Abfallsammelbehältern und allen weiteren Abfällen geregelt (§§ 14 Absätze 3 und 4, 15 Absatz 8, 23 Absatz 5).</p> <p>Um das Befahren der geplanten Straßen mit den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. zu ermöglichen, müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen gemäß der DGUV Information 214-033 (aktueller Stand) berücksichtigt werden. Hierbei sind insbesondere die Kapitel 3 „Anforderungen an die Gestaltung von Straßen“ sowie Kapitel 4 „Wendeanlagen“ zu beachten. Sofern die sicherheitstechnischen Aspekte bei der Planung und Umsetzung keine Anwendung finden, ist eine Abholung der Abfälle vor den betreffenden Grundstücken nicht möglich. Die betroffenen Überlassungspflichtigen müssen in diesem Fall gemäß der einschlägigen Satzungsregelungen die Abfälle zu einem anderen geeigneten Aufstellort bringen. Dies ist in der Regel die nächste sicher zu befahrende Straße.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt über eine 3,8 m breite Verkehrsfläche, welche an die Landesstraße L 134 anschließt. Diese Stichstraße wird aktuell nicht von Müllfahrzeugen befahren, da im weiteren Verlauf keine Wendemöglichkeit besteht. Den Nutzern der im Plangebiet zu errichtenden Gebäude wird daher auferlegt, ihre Mülleimer und Müllsäcke bzw. sonstige Behälter für Entleerungen an den Kreuzungsbereich der L 134 und der betroffenen Stichstraße zu bringen. Hier befindet sich eine öffentliche Fläche, die direkt erreichbar ist.</p>



Im Folgenden haben wir die technischen Details zur aktuell eingesetzten Fahrzeugtechnik und die daraus resultierenden Vorgaben zur Befahrbarkeit von Straßen zusammengefasst:

Tragfähigkeit: mindestens 40 Tonnen

Fahrbahnbreite: ohne Begegnungsverkehr mindestens 3,05 m, mit Begegnungsverkehr mindestens 4,75 m

Schleppkurven: Der Überhang eines Abfallsammelfahrzeuges ist zu berücksichtigen (schwenkt stark aus), daher mindestens 3,00 m

Durchfahrhöhe: mindestens 4,00 m (beachtet werden müssen hierbei auch Baume/Aste sowie Straßenlaternen etc.)

Fahrbahngestaltung: seitliches Abrutschen/Umstürzen muss verhindert werden (z. B. durch befestigte Bankette)

Ein- und Ausfahrten: vgl. Fahrbahnbreite sowie Schleppkurven sowie die Anlage bezüglich des Wendekreises. In der Ein- und Ausfahrt sollte die Fahrbahnbreite mindestens 5,50 m betragen und in diesem Bereich zudem rundherum eine Freifläche von 1,00 m ausweisen, sodass beim Ausschwenken der Fahrzeugüberhänge keine Schäden entstehen (keine Straßenlaternen, Baume, Verkehrsschilder, Hecken usw.).

Bodenschwellen: Fahrbahnen müssen möglichst eben sein, und bei auftretendem Gefälle oder Steigung darf der Übergang zur davorliegenden Fahrbahn nicht abrupt erfolgen (ein Aufsetzen des Heckteils bzw. der Trittbretter muss verhindert werden).

Zur Kenntnis genommen.

<p>Privatstraßen: Werden grundsätzlich nicht befahren.</p> <p><u>Sofern vorhanden oder geplant:</u> Wendeanlagen: Wendekreise/Wendeschleifen sind stets zu bevorzugen und dann geeignet, wenn ein Wendemanöver in einem Zug ermöglicht wird, ohne dass z. B. der Bordstein überfahren wird. Die Zufahrt muss eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m ausweisen und in diesem Bereich zudem rundherum eine Freifläche von 1,00 m ausweisen, sodass beim Ausschwenken der Fahrzeugüberhänge keine Schäden entstehen (keine Straßenlaternen, Baume, Verkehrsschilder, Hecken usw.). Pflanzinseln sollen erst ab einem Wendekreisdurchmesser von mehr als 25,00 m geplant werden. Hierbei muss der Rand der Pflanzinsel überfahrbar sein. Wendehammer sind dann zulässig, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz kein Wendekreis bzw. keine Wendeschleife realisiert werden kann. Diese sind jeweils stets zu bevorzugen. Für Ihre weitere Planung erhalten Sie in der Anlage neben der aktuellen Abfallsatzung des A.R.T. und der DGUV-Information 214-003 zudem eine technische Zeichnung eines aktuell eingesetzten Abfallsammelfahrzeugs sowie einer Darstellung des benötigten Wendekreises. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		<p>Es sind keine Wendeanlagen geplant.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p>		<p>Die Abfallbehälter können auf der kommunalen Fläche an der Straße (L134) bereitgestellt werden. Die Begründung ist redaktionell zu ergänzen.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis</p>		<p>Zustimmung:</p>	<p>Ablehnung:</p>
		<p>Enthaltung:</p>	

Aus der Öffentlichkeit liegen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen / Anregungen ein.